

**1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weidenhahn über die Erhebung
von wiederkehrenden Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS
wkB)
vom 27.08.2026**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weidenhahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Änderung der ABS wkB**

Die Satzung der Ortsgemeinde Weidenhahn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge – ABS wkB -) vom 09.02.2023 wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Anlage 2 (Begründung der Bestimmung der Abrechnungseinheit) wird neu gefasst und der Satzung entsprechend als Anlage 2 beigelegt.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 3 bezeichnete Anlage 1 (Planzeichnung - Abgrenzung der Abrechnungseinheit) wird neu gefasst und der Satzung entsprechend als Anlage 1 beigelegt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weidenhahn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB -) vom 27.08.2026 tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Weidenhahn, den 27.08.2026

Frank Eulberg
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.